

Informationen über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Fassung 11/2015

Nach dem „Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG)“, das gemeinsam mit dem Bankwesengesetz (BWG) die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme in österreichisches Recht umsetzt, haben Kreditinstitute, die Einlagen im Sinne des ESAEG entgegennehmen bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen im Sinne des ESAEG durchführen, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Zürcher Kantonalbank Österreich AG unterliegt als österreichisches Kreditinstitut uneingeschränkt den Bestimmungen des ESAEG und ist Mitglied der Sicherungseinrichtung des Fachverbandes der Banken und Bankiers, das ist die **Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.**, Börsegasse 11, 1010 Wien.

Nachfolgend finden Sie eine Darstellung der Grundlagen der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung gemäß ESAEG und BWG.

Weitere Informationen über die für die Sicherung der Einlagen bzw. Anlegerentschädigung geltenden Vorschriften des ESAEG sowie des BWG sowie Fragen und Antworten zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie auf den Internetseiten der **Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.** unter <https://www.einlagensicherung.at>.

Die gesetzlichen Regelungen des ESAEG und BWG selbst können im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/> abgerufen werden und stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Informationsbogen für den Einleger Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der Zürcher Kantonalbank Österreich AG:
Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.,
Börsegasse 11, 1010 Wien (1)

Sicherungsobergrenze:
EUR 100.000,-- pro Einleger pro Kreditinstitut; in Ausnahmefällen gilt eine höhere Grenze (2)

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:
Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000,-- (2)

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:
Die Obergrenze von EUR 100.000,-- gilt für jeden einzelnen Einleger (3)

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:
20 Arbeitstage bis zum 31. Dezember 2018; danach siehe (4)

Währung der Erstattung:
Euro

Kontaktdaten:
Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.
Börsegasse 11, 1010 Wien
Tel. +43 1 533 98 03
Email: office@einlagensicherung.at

Weitere Informationen:
www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte):

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu EUR 100.000,-- oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000,-- oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung der Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000,-- auf einem Sparkonto und EUR 20.000,-- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000,-- erstattet.

In einigen Fällen sind Einlagen über EUR 100.000,-- oder Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert. Diese Regelung kommt in den Fällen des § 12 ESAEG zum Tragen. Gemäß § 12 ESAEG ist eine Einlage über den generellen Höchstbetrag von EUR 100.000,-- hinaus bis insgesamt EUR 500.000,-- zu erstatten, wenn Ihre Einlage entweder

- aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien stammt, oder
- gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllt und an bestimmte Lebensereignisse von Ihnen anknüpft, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod, oder
- auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruht.

In diesen 3 Fällen muss der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlage auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden kann, eintreten. Anträge für die Erstattung von diesen zeitlich begrenzt gedeckten Einlagen sind innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles an die Einlagensicherungseinrichtung zu stellen.

Weitere Informationen sind erhältlich über die **Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.**, Börsegasse 11, 1010 Wien;
Webseite: <http://www.einlagensicherung.at>

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonto:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000,-- für jeden Einleger.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000,-- oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die **Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.**, Börsegasse 11, 1010 Wien; Tel. +43 1 533 98 03;
Email: office@einlagensicherung.at;
Webseite: <https://www.einlagensicherung.at>.

Es wird Ihnen Ihre Einlage bis zu EUR 100.000,-- oder Gegenwert in fremder Währung spätestens innerhalb der gesetzlichen Auszahlungsfristen erstattet:

Diese Fristen sind:

Bis zum 31. Dezember 2018:

20 Arbeitstage

Vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2020:

15 Arbeitstage

Vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023:

10 Arbeitstage

Ab dem 1. Jänner 2024:

7 Arbeitstage

Bis zum 31. Dezember 2023 haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalles an die Einleger erstatten können, auf Antrag des

Einleger innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrages auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrages in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß § 13 ESAEG verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die **Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.**, Börsegasse 11, 1010 Wien; Webseite: <http://www.einlagensicherung.at>.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Information über die Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen wie auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,-- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Die Ausnahmen von der Anlegerentschädigung finden sich in § 47 ESAEG geregelt und werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. In der Anlegerentschädigung nicht gesichert sind beispielsweise Forderungen

- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB).
- von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Wirtschaftsprüfer, Funktionsträger in wesentlichen verbundenen Unternehmen).
- naher Angehöriger (sehr weiter Begriff) sowie Dritter, nur wenn diese für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handeln.
- die nicht auf Euro oder Landeswährung eines Mitgliedstaates lauten.
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Alle Arten von Einlagen im Sinne des ESAEG bei Kreditinstituten, sowohl auf verzinsten als auch auf unverzinsten Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts- oder Sparkonten, Festgelder etc.), fallen unter die Einlagensicherung, auch wenn diese aus Rückflüssen aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) stammen.